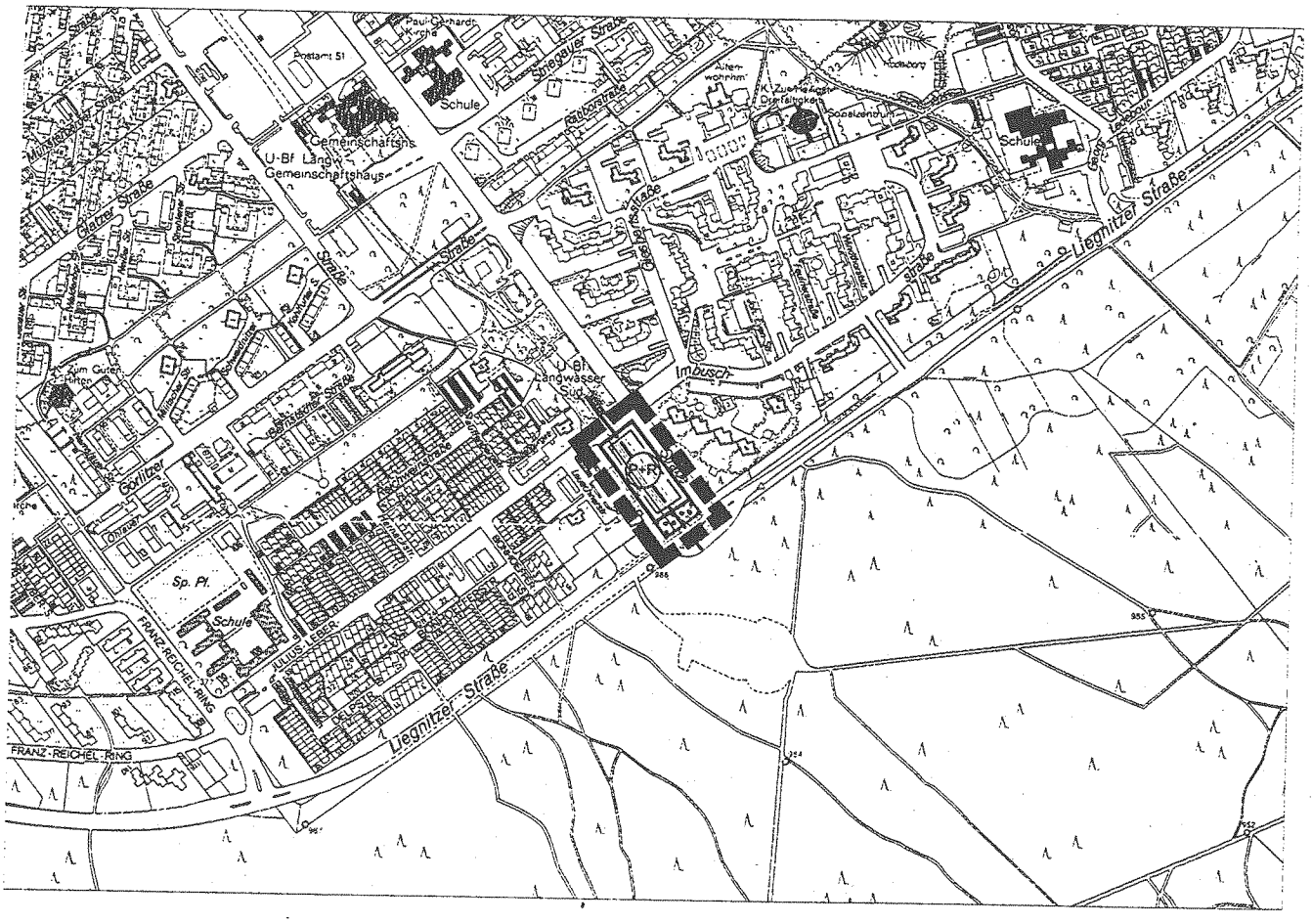
Beilage 10+2

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT NÜRNBERG

ÄNDERUNG 2001.4

BEREICH SÜDWESTLICH DER GLOGAUER STRASSE
UND NORDWESTLICH DER LIEGNITZER STRASSE,
P+R - PARKHAUS LANGWASSER - SÜD

HAUPTPLAN



N

0 100 200 300 400 500

ZEICHENERKLÄRUNG

- ÄNDERUNGSBEREICH
- SONDERBAUFLÄCHE FÜR SONSTIGE ZWECKE / LÄRMSCHUTZ ERFORDERLICH
- P+R - PARKHAUS
- ÖFFENTLICHE UND SONSTIGE GRÜNFLÄCHE
- U - BAHN

NÜRNBERG, 25.06.2002
STADTPLANUNGSAMT

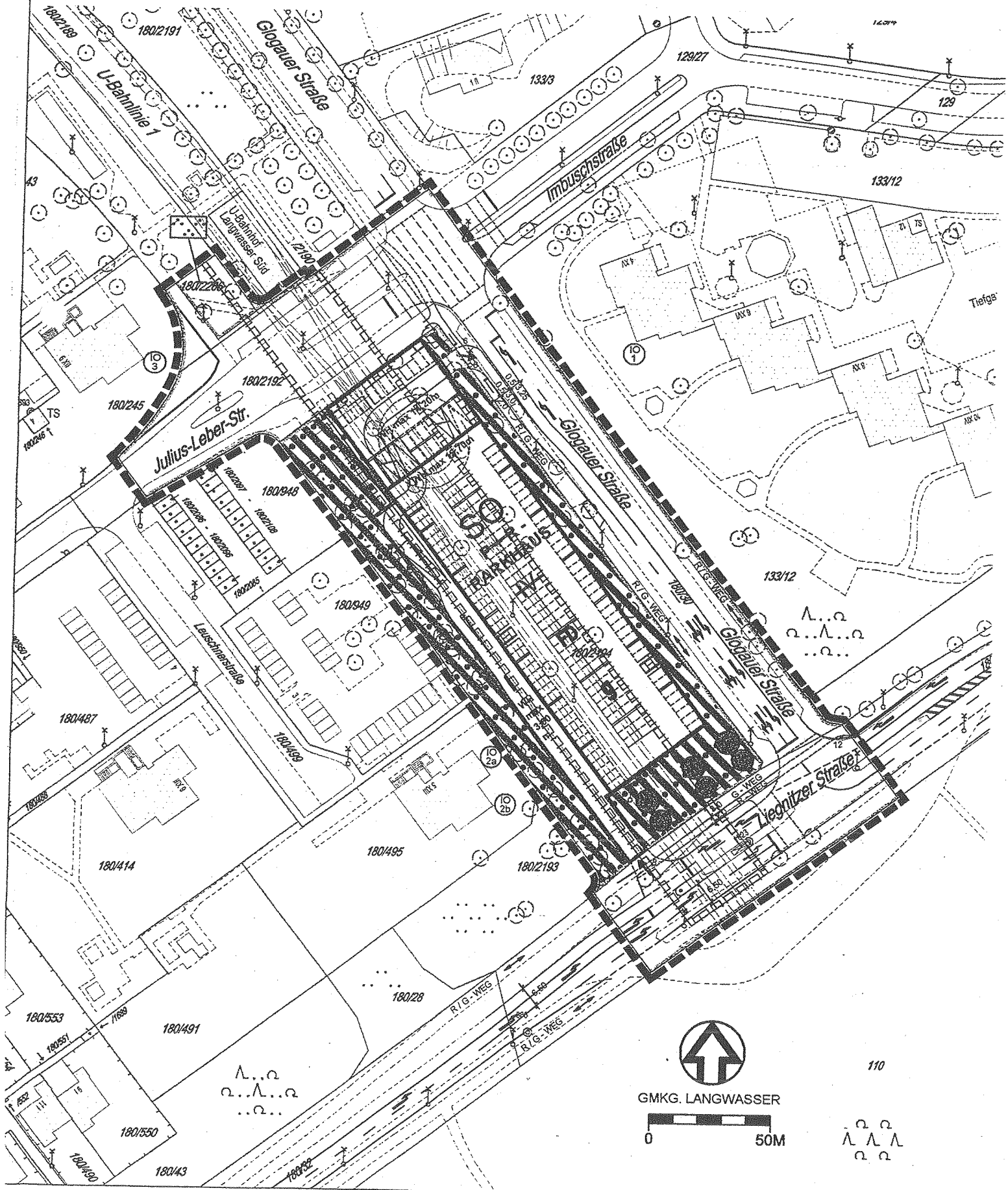
BANDILLA
STADTDIREKTOR

Plan Nr. 14 - 2001.4 / 02

BEBAUUNGSPLAN NR: 4466

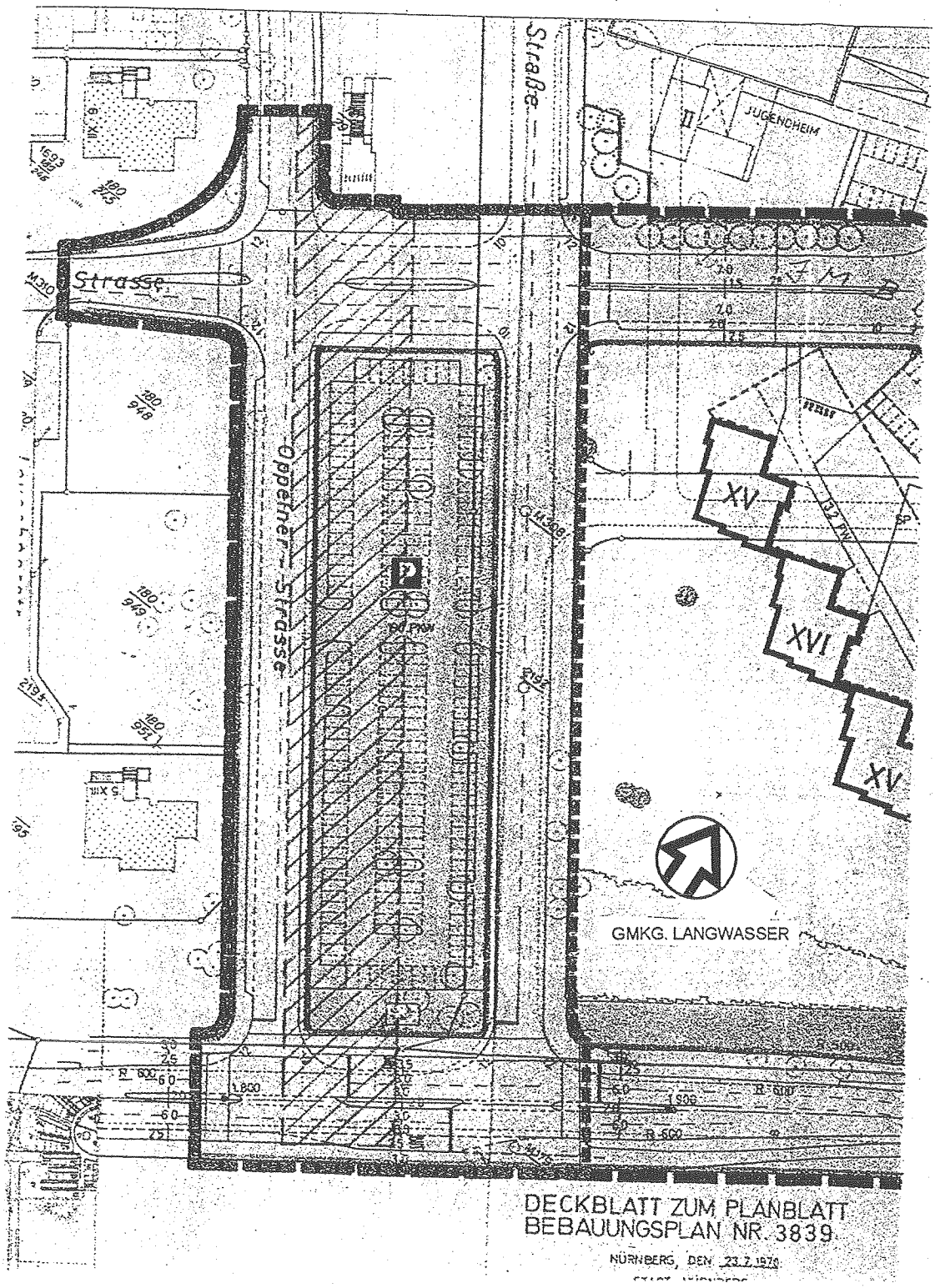
FÜR EIN GEBIET SÜDWESTLICH DER GLOGAUER STRASSE, NORDWESTLICH DER LIEGNITZER STRASSE, P+R - PARKHAUS LANGWASSER / SÜD

Beilage 10.3



Planbeilage zum Bebauungsplan Nr. 4466 für ein Gebiet südwestlich der Glogauer Straße, nordwestlich der Liegnitzer Straße, P + R – Parkhaus Langwasser/Süd Aufzuhebende Festsetzungen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3839

Beilage 1044



Beilage 10.5

Parallelverfahren Flächennutzungsplan / Bebauungsplan
Flächennutzungsplan - Änderung 2001.4: Bereich südwestlich der Glogauer Straße
Bebauungsplan Nr. 4466 für ein Gebiet südwestlich der Glogauer Straße, nordwestlich der Liegnitzer Straße, P + R– Parkhaus Langwasser/Süd

hier: a) Herauslösung der FNP-Änderung 2001.4
b) Billigung der Bauleitplan-Entwürfe

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.05.2000 beschlossen, dass für die Errichtung eines P+R- Parkhauses mit ca. 1000 Stellplätzen auf dem Gelände des bestehenden P + R Parkplatzes am U-Bahnhof Langwasser Süd die planungsrechtlichen Festsetzungen geschaffen werden sollen. Die Erforderlichkeit eines P + R – Parkhauses Langwasser Süd mit ca. 1000 Stellplätzen wurde in gleicher Sitzung des Stadtplanungsausschusses im Rahmen einer Vorlage von Ref. VII „Projektinitiative Messe-Verkehr 2000 plus" mit der Schaffung von Stellplätzen für die Besucher des Messezentrums, des Frankenstadions und der Eisarena für Spitzenbedarfe begründet.

Vom 19.06. bis zum 14.07.2000 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt, über deren Ergebnis am 12.07.2001 im Stadtplanungsausschuss berichtet wurde. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den Maßgaben des Stadtplanungsausschusses weitergeführt: Dabei sollte bei einer Kapazität von 1000 Stellplätzen dem Aspekt der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung und insbesondere dem Lärmschutz Rechnung getragen werden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Verfahren wurde in der Zeit vom 06.12.2001 bis 10.01.2002 durchgeführt.

zuwendungsfähiges Nutzungspotential

Der nunmehr der Billigung durch den Stadtrat zugrundegelegte Bebauungsplanentwurf vom 18.06.2002 mit Begründung vom 18.06.2002 erfolgt unter der Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte als grundsätzlicher Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens auf der Grundlage der prognostizierten Anzahl von ca. 660 zuwendungsfähigen P + R – Stellplätzen.

Im Frühjahr 2002 wurden durch den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN) Potenzialermittlungen für die P + R-Anlage Langwasser Süd auf der Grundlage des Verfahrens zur vereinfachten Nachfrageermittlung und Kosten-Nutzen-Abschätzung für P + R Anlagen der ehemaligen Studiengesellschaft Nahverkehr (SNV) durchgeführt. Die Potenzialermittlungen beziehen sich auf eine werktägliche dauerhafte Auslastung der P + R-Anlage. Die werktäglich dauerhafte Auslastung der P + R-Anlage ist Grundlage für die Gewährleistung der Zuwendungen des Freistaates Bayern für Nahverkehrsinvestitionen. Aufgrund der Erhebungen sind unter der Berücksichtigung einer Kapazitätsreserve von 20% insgesamt 660 zuwendungsfähige Stellplätze zu prognostizieren. Weitere Stellplätze in dem Parkhaus hätten ausschließlich die Funktion von Überlaufstellplätzen, die nur zu Spitzenzeiten (Messeveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfest, Christkindlesmarkt usw.) genutzt werden könnten und mit großer Wahrscheinlichkeit die Zuwendungskriterien nicht erfüllen würden. Das Risiko der Rückzahlung von Zuwendungen trägt bei geringer Auslastung ausschließlich die Stadt Nürnberg.

Gebäudeplanung

Die Anzahl der Geschosse des Parkhauses wurde unter Beibehaltung der ursprünglichen Grundfläche von sechs auf vier reduziert. Die gewählte Variante mit den Wandhöhen 14,20 m (im Nordwesten) und 12,70 m (im Südosten) wirkt somit weniger massiv gegenüber der benachbarten Wohnbebauung.
Aufgrund der geringeren Anzahl der prognostizierten Fahrbewegungen kann auf eine Einhausung, bzw. Teileinhausung des Parkhauses verzichtet werden. Jedoch muss eine Einhausung der Einfahrt und eine entsprechende Dämmung der Parkhausunterdecken zur Verhinderung von Lärmbelästigungen vorgenommen werden.

Änderung der Planfeststellung

Das Planungsgebiet umfasst eine Teilfläche des am 01.12.1970 durch die Regierung von Mittelfranken planfestgestellten Streckenabschnittes der U – Bahn Stammlinie 1 Bauabschnitt I b Gemeinschaftshaus / Liegnitzer Straße. Die Planfeststellung ist in diesem Bereich durch den mit Bekanntmachung vom 07.04.1971 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 3839 geändert worden. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4466 werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3839 im Planungsbereich aufgehoben und durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4466 ersetzt. Einzelheiten sind aus der Planbeilage „aufzuhebende Festsetzungen" ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 4466 ersetzt nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz die Änderung der Planfeststellung. Mit dem Inkrafttreten des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes Nr. 4466 ist zur Realisierung des Vorhabens anschließend kein bauordnungsrechtliches Verfahren erforderlich. Der Vorhabenträger kann lediglich eine technische Prüfung der Ausführungsplanung des Vorhabens nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) von der Bezirksregierung einholen.

Sicherung der gestalterischen Qualität des Parkhauses

Da der Realisierung des Vorhabens kein bauordnungsrechtliches Verfahren vorgeschaltet ist, soll die Entwurfsplanung vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes durch den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg behandelt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das P + R – Parkhaus eine Nebenanlage der U-Bahn ist und als Stellplatzanlage einen Flächenbedarf von größer als 0,5 ha aufweist, war nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigkeit zu prüfen. Da durch die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des Umweltamtes vom 27.03.2001 für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie den Menschen (Lärmbelastung) vor der Durchführung konfliktmildernder Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen festgestellt wurden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Nach § 17 UVPG ist die UVP nach den Bestimmungen des BauGB durchzuführen. Daher ist nach § 2a BauGB in die Begründung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht aufzunehmen. Der Umweltbericht wird im Rahmen des Bebauungsplan – Verfahrens fortgeschrieben. Die abschließenden Ergebnisse des Umweltberichts unterliegen der Abwägung der Gemeinde.

Parallelverfahren

Es wird die Herauslösung des Flächennutzungsplanes - Änderung 2001.4: Bereich südwestlich der Glogauer Straße und nordwestlich der Liegnitzer Straße, P + R Parkhaus Langwasser - Süd aus dem Gesamtstadtverfahren sowie der Beschluss zur Billigung der Bauleitplan-Entwürfe begehrt.

Für die in Aussicht genommenen Festsetzungen eines P + R - Parkhauses des Bebauungsplanes Nr. 4466 liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, nicht vor. Es wird daher notwendig, gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Darstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Teilbereich zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4466 durchgeführt werden.

Nachdem der Stadtrat bereits am 10.12.1997 das Verfahren zur Fortschreibung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP) für das gesamte Stadtgebiet eingeleitet hat, wird es im Interesse einer zeitnahen Schaffung des Planungsrechtes notwendig, den in Frage stehenden Bereich beim gemeinsamen Billigungsbeschluss aus dem Gesamtstadtverfahren herauszulösen und in einem eigenständigen Verfahren Änderung 2001.4 weiterzuführen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann auf Grund der bereits zum Bebauungsplan durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung auf eine nochmalige gesonderte Durchführung im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan verzichtet werden.

Für den Vorentwurf zur Flächennutzungsplan: Änderung 2001.4 und den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 4466 wurde in der Zeit vom 06.12.2001 bis 10.01.2002 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Nach dem Billigungsbeschluss soll der vorgelegte Bebauungsplan Nr. 4466 für ein Gebiet südwestlich der Glogauer Straße, nordwestlich der Liegnitzer Straße, P + R – Parkhaus Langwasser/Süd einschließlich der Planbeilage über die aufzuhebenden Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 4466 und die UVS vom 27.03.2001, gemeinsam mit der Flächennutzungsplan – Änderung 2001.4: Bereich südwestlich der Glogauer Straße und nordwestlich der Liegnitzer Straße, P + R - Parkhaus Langwasser -Süd für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Hinweis: Exemplare der UVS, die Anhang der Begründung des Bebauungsplanes ist, ergehen gesondert an die Stadtratsfraktionen, die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen und die Einzelstadträte.

Beilage 10+6

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg
Änderung 2001.4: Bereich südwestlich der Glogauer Straße und nordwestlich der Liegnitzer Straße, P+R - Parkhaus Langwasser - Süd

Erläuterungsbericht
Entwurf
(gem. § 5 Abs. 5 BauGB)

Nürnberg, 25.06.2002
Baureferat

Stadtplanungsamt

1. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Anlass

Der Bereich südwestlich der Glogauer Straße und nordwestlich der Liegnitzer Straße wird derzeit entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3839 als Park&Ride – Parkplatz an der Endhaltestelle der U-Bahn-Linie 1 Langwasser-Süd genutzt.

In den letzten Jahren wurde das Messe- und Kongresszentrum an der Karl-Schönleben-Straße in großem Umfang erweitert. Sowohl dadurch als auch durch den Bau der Eis-Arena zwischen Stadion und Messe sind eine Vielzahl von Stellplätzen entfallen. Zusätzlich entstand ein erhöhter Bedarf, da die Verlängerung des U-Bahn-Netzes eine höhere Auslastung der Linien bedingte. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, wurde es erforderlich, neue Standortmöglichkeiten zu untersuchen.

Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst den gesamten westlichen Teil des alten Bebauungsplanes Nr. 3839 einschließlich der angrenzenden Straßensegmente. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird auf die Fläche des Parkhauses Langwasser-Süd sowie den südöstlich angrenzenden Bereich, der als öffentliche und sonstige Grünfläche dargestellt werden soll, beschränkt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg stellt den Bereich des geplanten Parkhauses als öffentliche und sonstige Grünfläche dar. Für die in Aussicht genommenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4466 liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, nicht vor. Es wird daher notwendig, gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Darstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Teilbereich zu ändern.

1.2 Abwicklung des Verfahrens

Für die Abwicklung des Verfahrens gelten die Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S.1950).

Am 08.10.1997 beschloss der Stadtrat die von der Projektinitiative Messeverkehr 2000 plus dargelegten Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit des Messegeländes.

Im Rahmen der Projektinitiative Messeverkehr 2000 plus wurden mehrere Flächen im Hinblick auf die Eignung als Parkhausstandort bzw. Standort für Überlaufparkplätze untersucht. Für die künftigen Erweiterungen wurde dann im Stadtplanungsausschuss vom 10.06.1999 von der Nürnberg Messe GmbH der Masterplan 2000 plus vorgelegt, der im nordöstlichen Bereich des bestehenden Messegeländes an der Großen Straße ein neu zu errichtendes Parkhaus vorsah. Zusätzlich wurde die Planung eines weiteren Parkhauses als Überlaufparkplatz im Bereich Langwasser-Süd beschlossen. Nach weiteren umfangreichen Voruntersuchungen wurde zur Parkplatzsituation, der Bestandsbilanz und dem Standortangebot mit Alternativplanungen ausführlich im Verkehrsausschuss am 13.04.2000 berichtet.

Bebauungsplan

Dieser Bericht sowie die Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan waren Grundlage für den Beschluss des Stadtrates vom 10.05.2000, für den Bereich des geplanten Parkhauses am Standort Langwasser-Süd ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Gleichzeitig wurde beschlossen, auf der Grundlage des Rahmenplanes zum Bebauungsplan die frühzeitige Bür-

gerbeteiligung durchzuführen. Diese Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 12 vom 14.06.2000 ortsüblich bekannt gemacht

Auf der Grundlage des Rahmenplanes zum Bebauungsplan Nr. 4466 erfolgte vom 19.06.2000 bis einschließlich 14.07.2000 die frühzeitige Bürgerbeteiligung. Den unten aufgezeigten Aspekten der zahlreichen Äußerungen sowohl von Bürgern als auch von beteiligten Verbänden kann folgendermaßen entgegnet werden:

- Art und Maß der geplanten Nutzung
 Bezüglich der Forderung nach Reduzierung vor allem der Höhe des Baukörpers wurde auf die benachbarte Wohnbebauung verwiesen, die sowohl Gebäudehöhen von 35 – 40 Metern als auch eine Längenausdehnung ähnlich der des geplanten Parkhauses aufweisen.

- Kosten
 Vor allem wegen der U-Bahn-Überbauung und der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind hohe Baukosten zu erwarten. Dies macht aber auch die Realisierung der geplanten Stellplatzzahl erforderlich. Zu erwarten ist eine Bezuschussung und Abwicklung als ÖPNV-Maßnahme.

- Verkehrliche Aspekte
 Zu den vorgebrachten Äußerungen hinsichtlich des Standorts und der zu erwartenden Verkehrsbelastung wurde bereits im Rahmen der Ergebnisse der Voruntersuchungen im Verkehrsausschuss am 13.04.2000, bzw. im Stadtrat vom 10.05.2000 eine Grundsatzentscheidung für den Standort Langwasser-Süd gefällt.

- Immissionen
 Zum Schutz vor Lärmbelästigungen sind im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 4466 die notwendigen Festsetzungen zur Vermeidung, bzw. Minderung der Schallimmissionen zu treffen. Entsprechende Untersuchungen durch Ingenieurbüros werden von Seiten der Verwaltung veranlasst.

Die Behandlung dieser zum Bebauungsplan vorgebrachten Äußerungen erfolgte in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 12.07.2001 mit dem Ergebnis, den Bebauungsplan Nr. 4466 auf der Grundlage des Rahmenplans vom 15.06.2001 und der Ausführungen der Verwaltung zu den vorgebrachten Äußerungen weiterzuführen.

Flächennutzungsplan

Mit der vorgelegten Planung soll die Grundlage für die Schaffung von Parkplätzen einesteils für Park&Ride - Nutzung andernteils zur Deckung eines Teils des Bedarfs an Besucherparkplätzen für die NürnbergMesse geschaffen werden.

Für diese in Aussicht genommenen Festsetzungen eines P+R – Parkhauses im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4466 wird es daher notwendig, gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Darstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Teilbereich zu ändern (siehe 1.1. Abs. 4). Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4466 durchgeführt werden.

Nachdem der Stadtrat bereits am 10.12.1997 das Verfahren zur Fortschreibung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP-Neu) für das gesamte Stadtgebiet eingeleitet hat, wird es im Interesse einer zeitnahen Schaffung des Planungsrechtes notwendig, den in Frage stehenden Bereich beim gemeinsamen Billigungsbeschluss aus dem Gesamtstadtverfahren herauszulösen. Gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 2 BauGB kann aufgrund der bereits zum Bebauungsplan durchgeführten frühzeitigen Bürger-

beteiligung auf eine nochmalige gesonderte Durchführung im Rahmen des Verfahrens zum Flächennutzungsplan: Änderung 2001.4 verzichtet werden.

Der Vorentwurf der Bauleitpläne Flächennutzungsplan - Änderung 2001.4: Bereich südwestlich der Glogauer Straße und nordwestlich der Liegnitzer Straße, P+R - Parkhaus Langwasser - Süd und Bebauungsplan Nr. 4466 wurde am 18.12.2001 den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugeleitet.

Auf Grund von Potenzialermittlungen, die der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg im Frühjahr 2002 durchgeführt hat, wurde die notwendige Stellplatzzahl für P+R - Nutzung einschließlich einer Kapazitätsreserve auf 660 Stellplätze korrigiert.

Beabsichtigt ist nun, nach Vorbehandlung durch den Stadtplanungsausschuss im Stadtrat den Beschluss zur Herauslösung des Flächennutzungsplanes – Änderung 2001.4: Parkhaus Langwasser-Süd aus dem Gesamtstadtverfahren sowie den Beschluss zur Billigung der Bauleitplan-Entwürfe einzuholen. Anschließend soll die öffentliche Planauslegung zum Flächennutzungsplan: Änderung 2001.4 gemeinsam mit dem Bebauungsplan Nr. 4466 erfolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft nur den Hauptplan. Die Teilpläne 1 - Schutzbereiche, 2 - Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und 3 – Energieversorgung werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird in den Teilplänen 1 - 3 in unveränderter Form beibehalten.

2. Inhalt der Änderung

2.1 Künftige Darstellung und Nutzung

Derzeit weist der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg die Fläche des geplanten Park&Ride - Parkhauses im südlichen Bereich Langwassers als öffentliche und sonstige Grünfläche aus.

Wegen der ursprünglich beabsichtigten Verlängerung der Oppelner Straße zur Liegnitzer Straße hin wurde der westlich gelegene schmale Streifen als geplante Verkehrsfläche/ sonstige Straße dargestellt. Da diese Planung bereits seit langem aufgegeben wurde, wird der Bereich jetzt in die Parkhausfläche miteinbezogen.

Mit der Überbauung des heute etwa 350 Stellplätze bietenden Park&Ride - Parkplatzes könnten bis zu 700 zusätzliche Stellplätze geschaffen werden. Allgemein ist die verkehrliche Erreichbarkeit als sehr günstig zu bewerten, da die Liegnitzer Straße als Zufahrtsstraße ausreichend leistungsfähig ist. Auf Grund der genannten Potenzialermittlungen sollen nun aber insgesamt 660 Stellplätze in 4 Geschossen errichtet werden.

Unmittelbar an den Änderungsbereich grenzt im Norden der U-Bahnhof Langwasser-Süd als Endbahnhof der U-Bahn-Linie 1 an, womit eine hervorragende Erreichbarkeit des ÖPNV geboten ist.

Das Park&Ride - Parkhaus kann damit multifunktional für Großveranstaltungen entlang der U-Bahn (Altstadt, Dutzendteich- /Stadiongelände, Messe) genutzt werden und in das Dynamische Verkehrsleitsystem Messe/ Stadion miteinbezogen werden.

In bezug auf die Funktion als Überlaufparklatz bei Messeveranstaltungen wird die Liegnitzer Straße als Zufahrtsroute für den sonstigen Messeverkehr nicht beansprucht. Die unmittelbar angebundene U-Bahn-Linie 1 bietet die Möglichkeit des direkten Shuttle-Verkehrs zum Messe- und Kongresszentrum.

Für den südlichen Teil des Änderungsbereiches wird die Darstellung als öffentliche und sonstige Grünfläche beibehalten. Dies entspricht auch der beabsichtigten künftigen Darstellung im FNP-Neu, die für die gesamten die Wohnbauflächen umgebenden Grünzüge vorgesehen ist.

2.2 Lärmschutz

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Auswirkung des Vorhabens auf die umliegende Wohnbebauung ist die DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau". Die schallimmissionsschutztechnische Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplan - Verfahrens ergab, dass bei der zu erwartenden Auslastung die angenommenen Orientierungswerte (50/35 dB(A)) für Reines Wohngebiet überschritten werden.

Zur Vermeidung störender Immissionen auf die angrenzende Wohnbebauung sind die entsprechenden Maßnahmen im und am Park&Ride - Parkhaus in den weiteren Planungsstufen zu konkretisieren.

2.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Soweit durch die Inanspruchnahme von Freiflächen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 1a BauGB nicht vermieden werden können, sind sie durch geeignete Festsetzungen bzw. Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Weitere Erläuterungen finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4466, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Beilage 10.7

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG
NR. 4466
Vom.....

Die Stadt Nürnberg erläßt gemäß Beschluss des Stadtrates vom
aufgrund von

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; berichtigt am 16. Januar 1998, BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung, vom 05. April 2002 (BGBl. I S. 1250)

Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140),

Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, berichtigt 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532),

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140),

folgende

Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmte Gebiet südwestlich der Glogauer Straße, nordwestlich der Liegnitzer Straße wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

1. **Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes und der Art der baulichen Nutzung**

Das sonstige Sondergebiet „P + R – Parkhaus" dient der Errichtung eines Park und Ride (P+R) – Parkhauses als Nebenanlage der U-Bahn. In diesem Sondergebiet ist ein Parkhaus mit maximal 660 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung**

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der im Planteil festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit der im Planteil festgesetzten verschiedenen Wandhöhen der baulichen Anlage.

3. **Immissionsschutz**

Zum Schutz der benachbarten Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden folgende bauliche Vorkehrungen an dem Park + Ride - Parkhaus festgesetzt:

3.1 Die Zufahrt zum P + R Parkhaus ist mindestens bis zur Fluchtlinie der südlichen Fassade des Parkhauses einzuhausen. Die Bauschalldämmung der Einhausung hat mindestens $R'_{w,R} = 20$ dB zu betragen.

3.2 In allen Parkebenen des P + R - Parkhauses sind unterhalb der gesamten Geschossdecken schallabsorbierende Elemente zu montieren. Die mittlere Schallabsorption hat mindestens 60 % zu betragen.

3.3 Von den Festsetzungen in den Nummern 3.1 und 3.2 kann eine Abweichung gewährt werden für andere bauliche Vorkehrungen, die in gleicher Weise geeignet sind, die benachbarten Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Die Geeignetheit der anderen baulichen Vorkehrungen ist durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.

4. Grünordnerische Maßnahmen

4.1 Die Südwestfassade des P + R Parkhauses ist an den senkrechten Bauteilen mit schlingenden Kletterpflanzen wie

Wisteriea sinensis	Glyzinie
Fallopia aubertii	Schlingknöterich
Celastrus orbiculatus	Baumwürger

zu begrünen. Die Ausbreitung der Kletterpflanzen vor die Fassadenfläche ist durch geeignete Schling- und Kletterhilfen sicherzustellen. Für die Pflanzstellen der Kletterpflanzen sind mindestens 60 cm breite und 40 cm tiefe Pflanzbeete vorzusehen.

4.2 Das Dach und die eingehauste Zufahrt des P+R - Parkhauses ist mit einer extensiven Dachbegrünung (Kraut- und/oder Grasvegetation) auszustatten. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig treten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4466 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3839 vom 03.09.1971 (Amtsblatt S. 279) außer Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Maly
Oberbürgermeister

Beilage 1048

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 4466 für ein Gebiet südwestlich der Glogauer Straße, nordwestlich der Liegnitzer Straße, P + R – Parkhaus Langwasser/Süd

Der Stadtrat hat beschlossen, für ein Gebiet südwestlich der Glogauer Straße, nordwestlich der Liegnitzer Straße, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Zuständig für die Änderung von Bebauungsplänen ist die Gemeinde. Das Verfahren ist in den §§ 1 - 10 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt.

Das Planungsgebiet umfasst eine Teilfläche des am 01.12.1970 durch die Regierung von Mittelfranken planfestgestellten Streckenabschnittes der U – Bahn Stammlinie 1 Bauabschnitt I b Gemeinschaftshaus / Liegnitzer Straße. Die Planfeststellung ist in diesem Bereich durch den mit Bekanntmachung vom 07.04.1971 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 3839 geändert worden. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4466 werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3839 im Planungsbereich aufgehoben und durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4466 ersetzt. Einzelheiten sind aus der Planbeilage „Aufzuhebende Festsetzungen" ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 4466 ersetzt nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz die Änderung der Planfeststellung.

1. ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES; MACHBARKEIT

Ziel und Zweck des Bebauungsplan - Verfahrens Nr. 4466 ist die Schaffung eines Sondergebiets P + R – Parkhaus als planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines P + R - Parkhauses mit maximal 660 Stellplätzen auf 4 Parkebenen. Das P + R - Parkhaus soll auf dem Gelände des bestehenden P + R Parkplatzes mit ca. 350 Stellplätzen errichtet werden. Das P + R – Parkhaus dient als Nebenanlage der U – Bahn.

Das Ingenieurbüro Schöppler und Kästner, Nürnberg, hat im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vom 26.03.2001 auf der Grundlage der Bestandspläne der U – Bahn Linie 1 und des Rahmenplanes zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung festgestellt, dass eine Überbauung der Tunnelröhre mit einem Parkhaus der geplanten Größenordnung möglich ist. Die Machbarkeitsstudie erbringt ferner den Nachweis, dass ein Eingriff in den Baukörper der bestehenden U – Bahnanlagen nicht erforderlich ist.

2. BEDARF / VERKEHRSKONZEPT

Der bestehende P + R - Parkplatz hat seit Jahren seine Kapazitätsgrenze erreicht. Die Folge ist Parksuchverkehr in den umliegenden Wohngebieten. Für den Standort Langwasser-Süd wurde bereits im P + R - Gutachten der ehemaligen Studiengesellschaft Nahverkehr (SNV) im Jahr 1992 eine Erhöhung der Kapazität auf 600 Stellplätze empfohlen.

Potenzialermittlungen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg GmbH

Der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN) hat im Frühjahr 2002 Potenzialermittlungen für die P + R - Anlage Langwasser Süd, auf der Grundlage des Verfahrens zur vereinfachten Nachfrageermittlung und Kosten – Nutzen - Abschätzung für P + R - Anlagen der SNV, durchgeführt. Die Potenzialermittlungen beziehen sich auf eine werktägliche dauerhafte Auslastung der P + R - Anlage.

Aufgrund der Erhebungen erwartet der VGN für den P + R - Bedarf einen Mittelwert von 550 Stellplätzen. Unter der Berücksichtigung einer Kapazitätsreserve von 20% sind insgesamt 660 Stellplätze zu prognostizieren.

Bedarfsermittlungen der „Projektinitiative Messe-Verkehr 2000 plus"

Die Untersuchungen im Rahmen der „Projektinitiative Messe-Verkehr 2000 plus" der Nürnberger Stadtverwaltung zu den Stellplatzbedürfen im Umfeld der Messe waren ausschlaggebend, die Planung für das Parkhaus Langwasser Süd konkret zu initiieren. Die „Projektinitiative Messe-Verkehr 2000 plus" erhebt dringende Forderungen nach Schaffung von Stellplätzen in unmittelbarer und mittelbarer Umgebung des Messezentrums, des Frankenstadions und der Eisarena. Die Forderungen wurden am 13.04.2000 durch den Verkehrsausschuss begutachtet und am 10.05.2000 durch den Stadtrat zum Beschluss erhoben.

Es sollen Verluste an Stellplätzen, die durch die Überbauung von ebenerdigen Stellplätzen im Umfeld des Messezentrums, Frankenstadions und Eisarena entstanden sind, ausgeglichen werden. Ferner entstehen durch das Wachstum der Nürnberg Messe zusätzliche Bedarfe für Spitzenveranstaltungen, die bis zu ca. 20.000 Stellplätze erfordern. Aus dem bestehenden Angebot von max. 13.250 Stellplätzen, die im Umfeld der Messe vorhanden sind, ermittelt sich so ein Bedarf von bis zu ca. 7.000 weiteren Stellplätzen für Spitzenzeiten.

Im Rahmen der Untersuchungen der „Projektinitiative Messe-Verkehr 2000 plus" wurden geeignete Standorte für Stellplätze im Südosten der Stadt überprüft. Zur Erhöhung der Kapazität des südöstlichen innerstädtischen Verkehrsnetzes wird die Wegweisung zu den Stellplätzen „dynamisiert", d.h. jeweils den entsprechenden verkehrlichen Verhältnissen angepasst. Daneben werden Ergänzungsmaßnahmen im Verkehrsnetz vorgenommen. Teil des Konzeptes des „dynamischen Verkehrsleitsystems" ist die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen im direkten Umfeld des Messezentrums mit dem Messeparkhaus an der Großen Straße, ferner die Schaffung weiterer peripherer Stellplätze an den Standorten Moorenbrunnfeld und Langwasser Süd zur Entlastung des innerstädtischen Straßenverkehrsnetzes.

Die Einflüsse des im Aufbau befindlichen Verkehrsleitsystems auf das P + R – Parkhaus Langwasser Süd konnten im Rahmen der Potentialermittlungen des VGN, aufgrund des angewendeten Rechenverfahrens, nicht berücksichtigt werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Dynamisierung der Verkehrssteuerung eine erhebliche Auslastung der Kapazitätsreserve des P + R – Parkhauses Langwasser Süd bewirkt.

Verkehrliche Erschließung im näheren Umfeld des P + R – Parkhauses Langwasser Süd

Die verkehrliche Erschließung des P + R – Parkhauses Langwasser Süd im näheren Umfeld ist gewährleistet. Die Zu- und Abfahrten von der Liegnitzer-, bzw. Glogauer Straße sind so bemessen, dass ein rascher, störungsfreier Zu- und Abfluss der PKW ermöglicht wird. Der unmittelbare Anschluss des Parkhauses an die Liegnitzer Straße wird durch eine Linksabbiegespur in der Liegnitzer Straße gewährleistet. Ferner ist genügend Stauraum durch zwei Zufahrtsspuren gegeben. Eine störungsfreie Abfahrt des Parkhauses erfolgt durch eine eigene Abfahrtsspur in die Glogauer Straße.

3. ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet durch öffentliche Verkehrsflächen begrenzt: Im Nordosten durch die vorhandene Glogauer Straße, im Südwesten ist der Durchbau der Oppelner Straße zur Liegnitzer Straße dargestellt. Der Durchbau der Oppelner Straße wird nicht mehr verfolgt. Der Gebietsstreifen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen ist als öffentliche und sonstige Grünfläche dargestellt. Die Planung Sondergebiet Parkhaus ist somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Planungsgebiet wird aus dem Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes herausgelöst und der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

4. LAGE IM STADTGEBIET

Das Planungsgebiet im Stadtteil Langwasser ist südlicher Abschluss der Achse Frankenzentrum, Gemeinschaftshaus und Endhaltestelle der U1 und liegt an den Erschließungsachsen Glogauer Straße und Liegnitzer Straße. Die angrenzende Wohnbebauung besteht aus den Nachbarschaften I und F, die nächstgelegenen Wohnhäuser sind die Hochhäuser Leuschnerstraße 5, Schulenburgstraße 6 und Imbuschstraße 4 bis 10. Die Fläche wird als P + R -Parkplatz mit ca. 350 Stellplätzen genutzt, darunter befindet sich die Wende- und Abstellanlage der U-Bahn. Der südliche Bereich des Planungsgebietes ist Teil der Ortsrandeingrünung von Langwasser.

Die Wohnhäuser Imbuschstraße 4 bis 10 liegen auf Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 3839, die Wohnhäuser Leuschnerstraße 5 und Schulenburgstraße 6 auf Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 3647. Für diese Bauflächen ist Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

5. ZWECKBESTIMMUNG DES SONSTIGEN SONDERGEBIETES UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Bauflächen „Sondergebiet „P + R – Parkhaus" dienen der Errichtung eines Park und Ride (P + R) – Parkhauses als Nebenanlage der U – Bahn aufgrund der unter den Nummern 1 bis 3 erläuterten städtebaulichen Zielsetzungen. Die Festsetzung der maximalen Anzahl der Stellplätze erfolgt aufgrund des unter der Nummer 2 erläuterten Bedarfes.

6. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung für das sonstige Sondergebiet P + R – Parkhaus ergibt sich aus der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche -identisch mit der zulässigen Grundfläche baulicher Anlagen- in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse bzw. den festgesetzten maximalen Wandhöhen. Die maximal zu überbauende Grundstücksfläche des Parkhauses nimmt etwa 5300 qm ein. Die gemäß § 17 Baunutzungsverordnung zulässige Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für sonstige Sondergebiete ist eingehalten. Hinsichtlich der Baumassenzahl wird auch die nach der Baunutzungsverordnung mögliche Obergrenze von 10,0 eingehalten.

Die maximalen Wandhöhen des Parkhauses –im nördlichen Bereich 14,20m, im südlichen Bereich 12,70m- resultieren aus vier Geschossen, wobei die Oberkante der Fahrbahn des untersten Geschosses im südlichen Bereich -aufgrund der inneren Organisation des Parkhauses- auf die Ebene –1,50 m unterhalb der Geländeoberfläche verlegt wurde.

7. SCHALLIMMISSIONSTECHNISCHE UNTERSUCHUNG, SCHALLSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN

Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" dienen lediglich als Anhaltspunkte für die städtebauliche Planung. Die rechtlichen Prüfung ergab, dass die Lärmbelastung der umliegenden Wohnbebauung durch das geplante P + R - Parkhaus unter Zugrundelegung der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zu ermitteln ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung mit vier Parkebenen und 660 Stellplätzen wurde durch das Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg am 17.06.2002 eine schallimmissionsschutztechnische Untersuchung durchgeführt:

<u>Berechnungsgrundlagen</u>

Prognostizierte Anzahl der ein- und ausfahrenden PKW:

am Tag (6 bis 22 Uhr) 1089 Fahrzeuge

nachts (22 bis 6 Uhr) Beurteilung der vollen Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel)
15 Fahrzeuge (Einfahrten)
30 Fahrzeuge (Ausfahrten)

Ohne schallschutztechnische Maßnahmen ist während der Tag- und Nachtzeit mit Immissionsrichtwertüberschreitungen der Technischen Anleitung Lärm (TA – Lärm) um bis zu 11 dB zu rechnen. Zur Vermeidung der mit Immissionsrichtwertüberschreitungen werden folgende bauliche Maßnahmen festgesetzt:

- Die Zufahrt zum P + R - Parkhaus ist mindestens bis zur Fluchtlinie der südlichen Fassade des Parkhauses einzuhausen. Die Bauschalldämmung der Einhausung hat mindestens $R'_{w,R}$ = 20 dB zu betragen.
- In allen Parkebenen des P + R - Parkhauses sind unterhalb der gesamten Geschossdecken schallabsorbierende Elemente zu montieren. Die mittlere Schallabsorption hat mindestens 60 % zu betragen.

Unter der Berücksichtigung der baulichen Maßnahmen zur Vermeidung der Immissionsrichtwertüberschreitungen wurden folgende Pegel errechnet:

Immissionsort	**Beurteilungspegel L_r in dB(A)** Werktags/Sonn-/Feiertags	
	tags (6 bis 22 Uhr)	**nachts** (Beurteilung der vollen Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel (22 – 6 Uhr)
IO 1: Imbuschstraße 4	**41 - 42**	**34**
IO 2a): Leuschnerstr. 5 Ostfassade	**46 - 48**	**35**
IO 2b): Leuschnerstr. 5 Südfassade	**43 - 45**	**34**
IO 3: Schulenburgstr. 6	**35 - 37**	**24**

Mit den baulichen Lärmschutzmaßnahmen können somit die Grenzwerte der TA – Lärm von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) für ein Reines Wohngebiet eingehalten werden.

8. GESTALTUNG

Die Festsetzung eines Flachdaches für das Parkhaus ist logisch aus der Funktion heraus und in Anlehnung an die Gestaltung der umgebenden Wohnbebauung. Das Flachdach ist aus stadtgestalterischen und ökologischen Gründen zu begrünen.

9. KLIMASCHUTZ UND ENERGIE

Die Stadt Nürnberg unterstützt seit einem entsprechenden Beschluss des Umweltausschusses im März 2001 den Bau von Fotovoltaikanlagen privater Investoren auf städtischen Dächern. Im Jahr 2001 wurden durch die Verwaltung sieben Anlagen mit Leistungen bis 20 Kilowatt auf Flachdächern städtischer Schulen vermittelt. Investoren für wesentlich größere Anlagen haben ihr Interesse bekundet. Das Parkhaus bietet eine Dachfläche von mehreren tausend Quadratmetern, dies würde Platz für Anlagen mit mehreren hundert Kilowatt Fotovoltaik-Leistung ermöglichen.

Es wird deshalb angeregt, auf dem Dach des Parkhauses die Voraussetzungen für umfangreiche Fotovoltaikanlagen im Zusammenwirken mit der geplanten Begrünung zu schaffen. D.h. es sollte die Möglichkeit von schräg aufgestellten Reihen aus Fotovoltaikelementen geschaffen werden. Die geplante Vegetation (s. 10. Grünordnung) sollte so gestaltet sein, dass sie die Solarzellen nicht beeinträchtigt. Statik und Konstruktion sollte entsprechend ausgelegt sein. Das Umweltamt kann einen entsprechenden Erfahrungsaustausch über das Zusammenwirken von Solarelementen und Begrünung vermitteln.

Die gestalterische Wirkung einer solchen Anlage ist zu berücksichtigen und durch den Baukunstbeirat zu behandeln (s. 8. Gestaltung)

10. GRÜNORDNUNG

10.1 Planungsvorgaben

Im Rahmenplan Landschaft ist das Planungsgebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Festplatz und überlagernder Parkplatznutzung dargestellt. Entlang der Glogauer Straße ist eine Radwegeverbindung und Straßenbegleitgrün vorgesehen. Beide Darstellungen wurden bereits realisiert und bleiben erhalten. Im Bebauungsplan Nr. 3839 ist der Planungsbereich als Öffentliche Parkfläche mit einer Grünfläche entlang der Liegnitzer Straße festgesetzt.

10.2 Derzeitige Nutzung

Die Fläche wird z.Zt. als P+R - Parkplatz genutzt.

10.3 Vorhandener Vegetationsbestand

Der P+R-Parkplatz ist mit Bäumen überstellt, deren Stammumfang durchschnittlich 50 cm beträgt. Entlang der Südwestgrenze des Untersuchungsgebietes verläuft zwischen dem Parkplatz und der angrenzenden Wohnbebauung ein Grünstreifen mit teils lokkerem, teils dichtem Gehölzbestand, der sich überwiegend aus Eichen, Kiefern, Hainbuchen und Feldahornen zusammensetzt. Die Bäume dieses Gehölzbestandes unterliegen zum überwiegenden Teil der Baumschutzverordnung.
Zwischen dem Rad/Gehweg entlang der Liegnitzer Straße und dem P+R-Parkplatz befindet sich ebenfalls ein Gehölzstreifen.
Über den Gehölzbestand hinaus erhaltenswerte Vegetationsbestände sind nicht vorhanden.

10.4 Grünordnerische Maßnahmen

Fassadenbegrünung
Die Eingrünungsmaßnahme an der Südwestfassade des Parkhauses wird festgesetzt, um eine gestalterische Aufwertung zu erreichen und die durch das Parkhaus hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen der angrenzenden Bewohner zu reduzieren.

Um eine rasche Wirksamkeit der Maßnahme zu sichern, sollen an der Fassade an den senkrechten Bauteilen mindestens je 2 schlingende Kletterpflanzen wie

Wisteriea sinensis	Glyzinie
Fallopia aubertii	Schlingknöterich
Celastrus orbiculatus	Baumwürger

gesetzt werden.
Wegen der Verwendung von schlingenden Kletterpflanzen, die sich möglichst auch vor die transparente Fassade ausbreiten sollen sind Kletterhilfen, z.B. Rankgerüste oder Spannseile erforderlich.
Eine angemessene Berücksichtigung der Standortansprüche ist bei Kletterpflanzen ein entscheidender Faktor für das Wachstum. Da viele der hier verwendungsfähigen Kletterpflanzen aus feuchten Auwaldbereichen oder kühl/niederschlagsreichen Schluchtwäldern stammen, ist für das Pflanzbeet eine Minimalgröße von 60 x 40 cm notwendig.

Bei Beachtung der einschlägigen technischen Normen (FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen, DIN-Normen) können Schäden am Bauwerk ausgeschlossen werden.

Dachbegrünung

Die Begrünung des Daches und der eingehausten Zufahrt wird aus ökologischen und stadtgestalterischen Gründen sowie als Ersatz für die mindestens 16 Bäume, die aufgrund der geplanten Baumaßnahme entfallen müssen, festgesetzt.
Die Mehrkosten für ein begrüntes Dach betragen gegenüber der herkömmlichen Bauweise ca. 80 - 90 DM/m^2. Neben den eingangs angeführten Auswirkungen sprechen die längere Haltbarkeit sowie die bessere Isolationswirkung und damit erzielbare Energieeinsparungen für ein Gründach. Bei Beachtung der einschlägigen technischen Normen (für Gründächer: FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen DIN 18320, DIN 18338) können Bauschäden ausgeschlossen werden. Auch das Brandschutzverhalten extensiv begrünter Dächer genügt bei der Auswahl geeigneter Baustoffe den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Glogauer und der Liegnitzer Straße werden aus gestalterischen Gründen zur Eingrünung des P+R - Parkhauses und zur optischen Trennung des P+R - Parkhauses von der Glogauer und Liegnitzer Straße, festgesetzt.
Entlang der Liegnitzer Straße soll unter Einbeziehung des vorhandenen Gehölzbestandes zur Abschirmung ein ca. 6 m breiter Streifen dicht mit Gehölzen bepflanzt werden. Die restliche Fläche zwischen dem Parkhaus und der Liegnitzer Straße soll mit einem Baumdach überstellt und als Platz gestaltet werden. Zur Verdeutlichung werden die Bäume als Hinweise in der Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dargestellt. Durch diese Gestaltung wird der im FNP dargestellte Grünzug entlang der Liegnitzer Straße der sich westlich und östlich des Planungsgebietes als Restwaldbestand fortsetzt in einer der Art und Nutzung der Fläche angepassten Form umgesetzt.
Die Bäume zur Ergänzung der Baumreihe und des Baumplatzes sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Durch die Verwendung von Bäumen in der o.g. Größe soll ein gutes Anwachsen gewährleistet und eine schnelle Raumwirksamkeit erzielt werden.

Die Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zwischen Wohnbebauung und P+R - Parkhaus im Südwesten wird zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes und aus gestalterischen Gründen zur Eingrünung des P+R-Parkhauses sowie zur Abschirmung und optischen Trennung des vorhanden Wohngebietes vom P+R–Parkhaus festgesetzt.
Für die Pflanzungen sind heimische, standortgerechte, großkronige Laubgehölze mit Ausnahme von Säulenformen zu verwenden.

Zum Erhalt vorgesehene Bäume sind auch während der Bauzeit zu schützen.

Versickerung von Dachwässern
Durch zunehmende bauliche Tätigkeit wächst – vorwiegend in Ballungsräumen – die Gefahr, dass durch Flächenversiegelung und Ableitung der Niederschläge über die Kanalisation der Grundwasserhaushalt nachteilig beeinträchtigt wird. Durch die Versickerung über eine belebte Bodenschicht sollen die Niederschlagswässer der Dachflächen in den Naturkreislauf zurückgeführt werden.
Die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg vom 09. März 1992 hat dem Anliegen einer getrennten Regenwasserableitung Rechnung getragen, indem festgelegt wird, dass kein Anschlussrecht an die öffentliche Kanalisation besteht, wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 EWS). Auf dieser Grundlage kann die Stadt Nürnberg eine generelle Ableitung von Dachflächenwasser über die öffentliche Kanalisation verweigern, soweit die Versickerung oder anderweitige Ableitung hydrologisch möglich und wasserrechtlich geboten ist. Sollten die Voraussetzungen für die Versickerung nicht gegeben sein, besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser für Grünflächen bzw. Brauchwasser für Toilettenspülung etc. zu nutzen.
Das Fassungsvermögen von Zisternen muss mindestens 25 l/m^2 projizierte Dachfläche betragen. Die Zisternen sind mit einem Notüberlauf auszurüsten, es bleibt dabei dem Einzelnen überlassen, wie dieses Überschusswasser ggfs. schadlos und ohne Beeinträchtigung anderer Grundstücke beseitigt wird.

10.5 Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich

Ein Ausgleich nach § 1 a Abs.2 BauGB ist nicht erforderlich, weil die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3839 zulässig waren.
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4466 werden die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3839 im Planungsbereich aufgehoben und durch dessen Festsetzungen ersetzt.
Durch das geplante Vorhaben wird aber nach Art. 6 BayNatSchG in Natur und Landschaft in soweit eingegriffen, dass Bäume, die zur Eingrünung des P + R-Parkplatzes gepflanzt wurden, entfernt werden müssen und durch den Bau des P + R-Parkhauses das Stadtbild betroffen ist. Die in der UVP hinsichtlich der Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Landschaft geforderten, konfliktmindernden Maßnahmen, die zum überwiegenden Teil realisiert werden sollen, werden als ausreichend betrachtet und oben im einzelnen beschrieben. Bei den Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen um Ersatzpflanzungen im Bereich der Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Dach- und Fassadenbegrünung sowie dem Schutz der zu erhaltenden Bäume während der Bauzeit.

11. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Aufgrund der EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Änderungsrichtlinie) war für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde zum 27.03.2001 durch das Umweltamt erstellt.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001, Neufassung vom 05.09.2001 ist auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) und das Baugesetzbuch (BauGB) geändert worden. Nunmehr ist nach § 3c UVP-G eine allgemeine Vorprüfung, ob die Planung einer UVP-Pflicht unterliegt, aufgrund der Art der geplanten Nutzung als Stellplatzanlage und des Flächenbedarfs, welcher größer als 0,5 ha ist (Nr. 18.4 der Anlage 1 zum UVP-G), erforderlich. Da im Rahmen der UVS vom 27.03.2001 für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie den Menschen (Lärmbelastung) vor der Durchführung konfliktmildernder Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen festgestellt wurden, ist auch nach neuem UVP-G eine UVP durchzuführen.

Die Erforderlichkeit der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c UVPG ergibt sich ferner aus Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVP-G, die bei dem Bau einer Bahnstrecke für U – Bahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen, vorgesehen ist.

Nach § 17 UVP-G ist die UVP nach den Bestimmungen des BauGB durchzuführen. Nunmehr ist nach § 2a BauGB in die Begründung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht aufzunehmen.

Der Umweltbericht wird im Rahmen des Bebauungsplan – Verfahrens fortgeschrieben. Die abschließenden Ergebnisse des Umweltberichts, nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung, unterliegen der Abwägung der Gemeinde nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

12. UMWELTBERICHT NACH § 2 A BAUGB

Vorbemerkung: Der Umweltbericht nimmt u.A. Bezug auf die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 27.03.2001 und auf die schallschutztechnischen Verträglichkeitsuntersuchungen vom 16.11.2000 und vom 10.10.2001. Die Daten der schallschutztechnischen Verträglichkeitsuntersuchung vom 16.11.2000 sind in die UVS aufgenommen worden. Die UVS und die schallschutztechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom 10.10.2001 sind der Begründung als Anhang beigefügt.

12.1. Beschreibung des Vorhabens (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Standort

Das Planungsgebiet liegt im Nürnberger Stadtteil Langwasser, südöstlich der Haltestelle Langwasser Süd der U1/U11. Die Fläche ist weitgehend versiegelt, aktuell wird der größte Teil des Planungsgebietes als P+R Parkplatz mit ca. 350 Stellplätzen genutzt. Einmal jährlich findet hier die Langwasser-Kirchweih statt. Die Parkplätze sind zum Teil

mit Eichen überstellt. Weiterer Baumbestand ist entlang der Liegnitzer Straße und zur südwestlich angrenzenden Wohnbebauung hin vorhanden. Der südliche Bereich des Planungsgebietes ist Teil der Ortsrandeingrünung von Langwasser. Weitere Angaben zum Standort finden sich in Kap. 4 der B-Plan-Begründung.

Art und Umfang des Vorhabens
Durch das geplante Parkhaus sollen die Parkmöglichkeiten auf dem P+R Gelände südlich des U-Bahnhofes Langwasser Süd erweitert werden. Geplant ist die Errichtung eines Parkhauses mit 660 Stellplätzen auf 4 Geschossen. Über die Julius-Leber-Straße ist die Haltestelle Langwasser Süd (U1/U11) als Zubringer zu Messezentrum und Innenstadt vom Parkhaus aus fußläufig zu erreichen. Der südliche Teil des Parkhauses soll eine maximale Wandhöhe von 12,70 m, der nördliche von 14,20 m aufweisen. Genauere Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens finden sich in Kap. 2 „Bedarf/Verkehrskonzept" der Begründung.

Bedarf an Grund und Boden
Durch die Errichtung des Parkhauses inklusive eingehauster Zu- und Abfahrten sind ca. 5300 m² Grundfläche betroffen. Weitere Angaben zum Umfang des Vorhabens finden sich in der Begründung Kap. 5 und 6 „Art bzw. Maß der Baulichen Nutzung".

12.2. Beschreibung der Umwelt (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Genauere Angaben zur Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens, zu den untersuchungsrelevanten Schutzgütern und ihren Funktionen sind der UVS vom 27.03.2001, Kap. 5 ab S. 11 zu entnehmen. In der UVS wurden in erster Linie die Auswirkungen des Vorhabens im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4466 untersucht, für das Schutzgut Mensch wurden über den Geltungsbereich hinausreichende Auswirkungen in den Bereichen Erholung sowie Lärm- und Luftbelastung untersucht. Hier folgt für alle Schutzgüter eine kurze Zusammenfassung.

Boden und Wasser
Im Planungsgebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Die bestehende weitgehende Versiegelung schränkt die natürlichen Bodenfunktionen erheblich ein. Mit umweltrelevanten Bodenbelastungen durch Altlasten ist im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen. Aufgrund einer mittleren Versickerungseignung ist das ordnungsgemäße Versickern von Niederschlagswasser aus Fahr- und Dachflächen möglich.

Tiere und Pflanzen
Im Planungsgebiet befinden sich keine durch die Biotopkartierung der Stadt Nürnberg (1987) erfassten Flächen. Der Wert des Planungsgebietes für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ergibt sich aus dem vorhandenen Gehölzbestand. Der Gehölzbestand zwischen Planungsgebiet und angrenzender Wohnbebauung ist ein Restwaldbestand, der sich als Fortsetzung des Waldgebietes südlich der Liegnitzer Straße in die Wohnbebauung hineinzieht. Er hat eine hohe Bedeutung für Vögel.

Landschaft
Für die von den angrenzenden Wohngebäuden ausgehenden Sichtbeziehungen hat die bestehende Be- und Eingrünung des Parkplatzes -vor allem der Gehölzbestand an der Südwestgrenze des Planungsgebietes- eine hohe Bedeutung.

Mensch: Erholung
Einmal jährlich findet auf der Fläche des Parkplatzes die Langwasser – Kirchweih statt. Ein Trampelpfad durch den Gehölzstreifen an der südwestlichen Grenze des Planungsgebietes wird von den angrenzenden Bewohnern dazu genutzt, sowohl die U-Bahnhaltestelle Langwasser Süd als auch den Wald südlich der Liegnitzer Straße zu erreichen. Insgesamt wird die Bedeutung des Planungsgebietes für die Erholung als gering eingestuft.

Mensch: Lärm
Die Lärmberechnungen wurden im Rahmen der 1. Schallimmissionstechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (Büro Sorge vom 16.11.2000) durchgeführt. Untersuchte Immissionsorte waren die angrenzende Wohnbebauung an der Imbuschstraße mit der zur Glogauer Straße nächst gelegenen Fassade, Leuschnerstraße 5 und Schulenburgstraße 6.

allgemeine Lärmbelastung (Verkehr und bestehende Stellplatzanlage):
Die Verkehrsbelastung an den untersuchten Straßen ist im Vergleich mit anderen Nürnberger Straßen dieses Typs üblich. An allen Immissionsorten können nachts Schlafstörungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nähe zur stark belasteten Glogauer Straße ist aktuell die Lärmbelastung an der Wohnbebauung Imbuschstraße tags und nachts am höchsten.

Belastung durch die bestehende Stellplatzanlage:
Die bestehende Stellplatzanlage, unabhängig vom Straßenverkehr betrachtet, führt zu keinen oder nur zu geringen Beeinträchtigungen. Nur an der Ostfassade des Wohnhauses Leuschnerstraße 5 treten nachts mit ca. 39 dB(A) Überschreitungen im Vergleich zum Orientierungswert (TA-Lärm) von 35 dB(A) auf. Bei 35 dB(A) und darunter ist ungestörter Schlaf bei geöffnetem Fenster möglich.

Luft
Grundlage der Aussagen zum Schutzgut Luft ist die Luftschadstoffuntersuchung des Ingenieurbüros Rau vom Januar 2001. Im Vergleich mit den Grenzwerten der 23. BImSchV/2 und der EU-Richtlinien 1999/30/EG/3 und 2000/69/EG/4 wird die Luftbelastung im Untersuchungsgebiet als "weniger erheblich" eingestuft.

Klima
Die Bedeutung des Planungsgebietes für das Schutzgut Klima ergibt sich aus dem vorhandenen Baumbestand, ist durch die bestehende Versiegelung aber eingeschränkt.

Kultur- und Sachgüter
Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 11.02.2002) liegen aktuell keine Erkenntnisse oder Hinweise auf vor- und frühgeschichtliche Denkmäler im Bereich des Planungsgebietes vor. Kultur- und Sachgüter sind somit nach derzeitigem Kenntnisstand im UG nicht vorhanden.

12.3 Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen (§ 2a Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Umweltrelevante Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
In der Begründung Kap. 10: „Grünordnung", sind folgende Festsetzungen getroffen: Die Bereiche zwischen der Wohnbebauung in der Leuschnerstraße und Parkhaus sowie entlang der Glogauer Straße sind als „Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt. Entlang der Liegnitzer Straße soll ein 6 m breiter Streifen mit Gehölzen bepflanzt werden, die restliche Fläche zwischen Parkhaus und Liegnitzer Straße wird als Platz gestaltet und mit Bäumen überstellt. Auch diese Flächen sind festgesetzt. Für die Pflanzungen sind heimische, standortgerechte und großkronige Laubgehölze zu verwenden (mit Ausnahme von Säulenformen). Die zum Erhalt vorgesehenen Bäume sind während der Bauzeit zu schützen. Für das von den Wohngebäuden einzusehende Flachdach, die eingehauste Zufahrt und die Südwestseite des Parkhauses ist eine Gebäudebegrünung festgesetzt.

In Kap. 10 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf die Ableitung von Niederschlagswasser über die öffentliche Kanalisation besteht, wenn die Versickerung oder anderweitige Beseitigung (für Grünflächen oder als Brauchwasser) ordnungsgemäß möglich ist. Das Fassungsvermögen von Zisternen muss mindestens 25 l/m² projizierte Dachfläche betragen, die Zisternen sind mit einem Notüberlauf auszurüsten.

In Kap. 9 der Begründung „Klimaschutz und Energie" wird darauf hingewiesen, dass Statik und Konstruktion des Parkhausdaches für umfangreiche Fotovoltaikanlagen ausgelegt sein sollten. Auf die Unterstützung der Stadt Nürnberg für den Bau von Fotovoltaikanlagen privater Investoren auf städtischen Dächern wird verwiesen.

Zum Lärmschutz wird in der B-Plan-Satzung, § 2 Punkt 3 „Immissionsschutz" in Ergänzung zum Planteil folgendes festgesetzt: Die Zufahrt zum Parkhaus ist mindestens bis zur Fluchtlinie der südlichen Fassade einzuhausen, die Bauschalldämmung hat mindestens $R'_{w,R}$ = 20 dB(A) zu betragen. In allen Parkebenen sind unterhalb der Decken schallabsorbierende Elemente mit einer mittleren Schallabsorption von 60% zu montieren. Diese Festsetzungen können durch andere bautechnische Lösungen ersetzt werden. Der Schutz der benachbarten Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist dann durch eine schallimmissionstechnische Verträglichkeitsuntersuchung nachzuweisen.

Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a, Absatz 2 BauGB
Ausgleich nach nach § 1a, Absatz 2 BauGB ist nicht erforderlich, da das geplante Verfahren sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 3839 befindet, nach dessen Festsetzungen es bereits zulässig war. Es wird aber insoweit nach Art. 6 BayNatSchG in Natur und Landschaft eingegriffen, als vorhandene Bäume entfernt werden müssen und eine Beeinflussung des Stadtbildes gegeben ist. Die in Satzung und Begründung des B-Planes aufgeführten, konfliktmindernden Maßnahmen (z.B. Ersatzpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung, Schutz der zu erhaltenden Bäume während der Bauzeit) werden als ausreichend betrachtet, um diese Auswirkungen auszugleichen.

12.4 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens
(§ 2a Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Beschrieben werden die Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die auftretenden Immissionen, Abfälle u.s.w., entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand. Genauere Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens nach dem Planungsstand der UVS auf die einzelnen Schutzgüter finden sich in der UVS vom 27.03.2001, Kap. 6 ab S.19.

Boden und Wasser
Die überplante Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Aufgrund dieser Vorbelastung stellt der geplante Eingriff keine Verschlechterung der Ausgangssituation dar. Die Auswirkungen des Eingriffes werden in der UVS als „nicht erheblich" bewertet.

In der UVS sowie in der Stellungnahme UwA vom 30.01.2001 wird darauf hingewiesen, dass die durch die bestehende Versiegelung vorhandenen Vorbelastungen durch die Schaffung geeigneter Anlagen zur Niederschlagsversickerung gemindert werden können. Ein entsprechender Textbaustein wurde in den aktuellen Begründungstext (Kap. 10) aufgenommen.

Tiere und Pflanzen
Tiere und Pflanzen sind durch den teilweisen Verlust bzw. die Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes betroffen. Die geplante Errichtung des P+R Parkhauses führt zum Verlust von 16 Bäumen (überwiegend Eichen) mit einem durchschnittlichen Stammumfang von 50 cm. Weitere 10 bis 19 Bäume sind auf Grund ihres Standortes durch die Baumaßnahmen gefährdet (siehe UVS Anhang/Plan 1). Die Auswirkungen des Eingriffes werden in der UVS als „erheblich bis weniger erheblich" bewertet. Der in der UVS vorgenommenen Bewertung liegen die in der damaligen Planung enthaltenen Minderungsmaßnahmen (Dach- und teilweise Fassadenbegrünung, teilweiser Erhalt der Gehölzstrukturen) zugrunde.

Darüber hinaus wurde durch die UVS vorgeschlagen, für Ersatzpflanzungen keine kleinkronigen oder säulenförmigen Baumarten zu verwenden, erhaltenswerte Bäume auch während der Bauzeit zu schützen sowie zum Schutz des Gehölzbestandes Umplanungen im Bereich der Parkhauszufahrt vorzunehmen. Die zuletzt genannten Umplanungen im Zufahrtsbereich können aus verkehrstechnischen Gründen nicht vorgenommen werden. Die Umsetzung der anderen vorgeschlagenen Maßnahmen im weiteren Verfahren reicht aber aus, die Auswirkungen der aktuellen Planung als „weniger erheblich" einzustufen.

Landschaft (Stadtbild)
Durch den Bau des geplanten Parkhauses werden die weiträumigen Blickbeziehungen der unteren Wohnungen des Hochhauses in der Leuschner Straße Nr. 5 stark eingeschränkt. Von den oberen Wohnungen entfällt die Aussicht auf einen zwar versiegelten, aber zumindest mit Bäumen überstellten Platz. Eine Beeinträchtigung des für die optische Trennung und Abschirmung wichtigen, im Planungsgebiet südwestlich gelegenen Gehölzbestandes ist nicht auszuschließen. Diese Auswirkungen sind in der UVS als „erheblich bis weniger erheblich" bewertet.

In der UVS werden der vollständige Erhalt des o.g. Gehölzbestandes und der Schutz der zum Erhalt vorgesehenen Bäume auch während der Bauzeit als konfliktmindernde Maßnahmen vorgeschlagen. Durch die Festsetzungen zum Schutz der zum Erhalt vorgesehenen Bäume während der Bauzeit sowie vorgesehene Ersatzpflanzungen kann die Eingriffsschwere der aktuellen Planung als „weniger erheblich" eingestuft werden.

Mensch: Erholung
Mit der Errichtung des geplanten Parkhauses entfällt die bisherige, zeitweilige Nutzung des P+R Parkplatzes als Festplatz der Langwasser-Kirchweih. Der entlang der Liegnitzer Straße verlaufende Rad-/Gehweg wird von den Planungen nicht berührt. In der UVS werden die Auswirkungen als „weniger erheblich" eingestuft, allerdings wurde davon ausgegangen, dass ein Erhalt des entlang der südwestlichen Grenze des Planungsgebietes befindlichen Gehölzbestandes mit Trampelpfad möglich ist und ein Ersatzstandort für die Kirchweih gefunden wird.

Dieser Erhalt des Trampelpfades auf städtischem Grund ist nach der aktuellen Planung nicht möglich, da dies eine Verschiebung des Parkhauses nach Osten erfordern würde. Konfliktmindernd wirken sich die Dach- und Fassadenbegrünung, Ersatzpflanzungen im Bereich der Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie der Schutz der zum Erhalt vorgesehenen Bäume aus. Unter der Voraussetzung, dass die noch offene Frage nach einem Ersatzstandort für die Langwasser-Kirchweih geklärt werden kann, sind die Auswirkungen der aktuellen Planung als „weniger erheblich" einzustufen.

Mensch: Lärm
Die UVS kommt auf Grundlage des 1. Lärmgutachtens (Büro Sorge vom 16.11.2000) und einer Verkehrszählung des Verkehrsplanungsamtes vom 18.7.2000 zu dem Ergebnis, dass die Überschreitungen durch die *anlagenbezogene Lärmbelastung* -welche entscheidend für die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen ist- als „sehr erheblich" einzustufen sind. Auf Grundlage der damaligen Planung wurde von einer schallharten Deckenkonstruktion und vollständig geöffneten Fassaden ausgegangen. In der UVS wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU) ein öffentlich gewidmetes Parkhaus eine nach § 22 BImSchG nicht genehmigungspflichtige Anlage ist und deshalb nach der TA Lärm mit deutlich niedrigeren Immissionsrichtwerten im Vergleich zur 16. BImSchV zu bewerten ist. Nach der TA-Lärm sind Immissionsrichtwerte von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) heranzuziehen.

In der UVS werden folgende schalldämmende Maßnahmen am Parkhaus und für den Zufahrtsbereich empfohlen:

- Schließen der Fassaden, soweit dies für die Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 35 dB(A) in der lautesten Nachtstunde erforderlich ist
- Erstellen hochabsorbierender Unterdecken an allen Parkebenen
- Anlegen einer schallabsorbierenden Konstruktion für die Parkhauszufahrt

Die Planung wurde nach Fertigstellung der UVS geändert. Zur aktuellen Planung liegt vom Ingenieurbüro Sorge eine Stellungnahme („Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß TA Lärm und Angabe von Lärmschutzmaßnahmen", 17.06.2002) vor. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Einhausung der Zufahrt und der Anbringung von schallabsorbierenden Platten unterhalb der Rohdecke -wie in der B-Plan-Satzung, § 2 Punkt 3 „Immissionsschutz" festgesetzt-, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an

allen Immissionsorten eingehalten werden. Die Auswirkungen der aktuellen Planung sind demnach „nicht erheblich".

Luft
Für die Parameter NO_2, Benzol und Dieselruß ist nach Aussage der UVS auf Grundlage der Luftschadstoffuntersuchung durch das Ingenieurbüro Matthias Rau vom 31.01.2001 damit zu rechnen, dass die EU-Grenzwerte auch bei Betrieb des Parkhauses unterschritten werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität im Umfeld wird als "weniger erheblich" eingestuft. Bauliche oder lüftungstechnische Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionsbelastung werden laut UVS als nicht notwendig erachtet.

Klima
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden in der UVS als „nicht erheblich" eingestuft. In der Stellungnahme UwA vom 30.01.2002 wird angeregt, auf dem Dach des Parkhauses die Voraussetzungen für umfangreiche Fotovoltaikanlagen (im Zusammenhang mit der geplanten Begrünung) zu schaffen. Diese Anregung wurde in den Begründungstext aufgenommen.

Kultur- und Sachgüter
Kultur- und Sachgüter sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand von dem geplanten Eingriff nicht betroffen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege macht aber vorsorglich darauf aufmerksam, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

Wechselwirkungen
Die UVS weist darauf hin, dass die im Sinne des Lärmschutzes sinnvolle Überbauung der Zufahrt die Beeinträchtigung des für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft und Erholung bedeutsamen südwestlichen Gehölzbestandes verstärken kann und fordert hier Schutzmaßnahmen während der Bauzeit bzw. Umplanungen. Die im B-Plan festgesetzten Maßnahmen (siehe Umweltbericht Punkt 3.1) tragen dem weitgehend Rechnung. Die im Bereich Klima angeregte Nutzung der mehrere tausend m² großen Dachfläche für Fotovoltaikanlagen und die geplante Dachbegrünung können, was Art der Begrünung und Anordnung der Solarzellen betrifft, aufeinander abgestimmt werden. Hierzu liegen im Stadtgebiet bereits Erfahrungswerte vor (z.B. Helene von Forster-Schule).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben nach dem gegenwärtigen Stand der Planung nicht.

12.5 geprüfte Standortalternativen und Bebauungskonzepte (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Geeignete Standorte für P+R Stellplätze im Südosten der Stadt wurden im Rahmen der Untersuchungen der „Projektinitiative Messe-Verkehr 2000 plus" überprüft. Die Errichtung des P+R Parkhauses in Langwasser Süd entlastet das innerstädtische Verkehrssystem, da die U-Bahn als Zubringer zum Messezentrum bzw. dessen Umfeld genutzt

werden kann. Weitere Aussagen zu diesem Punkt sind der Begründung Kap. 2 „Bedarf/Verkehrskonzept" zu entnehmen.

12.6 Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben (§ 2a Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die vorliegenden Angaben werden als ausreichend erachtet, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG und § 2a BauGB beurteilen zu können.

12.7 Zusammenfassung (§ 2a Abs. 3 BauGB)

Das Bebauungsplan(B-Plan)-Verfahren Nr. 4466 wurde eingeleitet, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines P + R-Parkhauses (660 Stellplätze auf 4 Etagen) in Langwasser Süd zu schaffen. Grundlage der Fortschreibung des Umweltberichtes sind die aktuellen Entwürfe von Planteil, Begründung und Satzung des o.g. B-Planes, die vom Umweltamt erstellte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 27.03.2001 sowie die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die UVS liegt der vorliegenden Begründung bei.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter **Wasser** und **Boden** sind „nicht erheblich", da die betroffene Fläche bereits weitgehend versiegelt ist. Diese Vorbelastung kann durch entsprechende Maßnahmen zur Niederschlagsversickerung gemindert werden (siehe Begründung Kap. 10 „Grünordung/Versickerung von Dachwässern").

Für die Schutzgüter **Tiere, Pflanzen** und **Landschaft (bzw. Stadtbild)** ist im Planungsgebiet der Gehölzbestand auf dem bestehenden Parkplatz und im südöstlichen Bereich von hoher Bedeutung. Die in der UVS vorgeschlagenen Maßnahmen zur Konfliktminderung wurden in der weiteren Planung weitgehend berücksichtigt. Aus verkehrstechnischen Gründen nicht berücksichtigt wurden vorgeschlagene Umplanungen im Zufahrtsbereich des Parkhauses; auch ein vollständiger Erhalt des südwestlichen Gehölzstreifens ist nicht möglich. Die Auswirkungen der aktuellen Planung sind „weniger erheblich".

Der in der UVS im Bereich **Mensch: Erholung** geforderte Erhalt des Trampelpfades durch den südwestlich gelegenen Gehölzstreifen wurde nicht berücksichtigt, da dies eine Verschiebung des Parkhauses nach Osten erfordert hätte. Die Frage nach einem Ersatzstandort für die Langwasser-Kirchweih ist noch nicht abschließend geklärt. Falls hier eine Lösung gefunden wird, sind die Auswirkungen der aktuellen Planung „weniger erheblich".

Im Planungsgebiet besteht eine Vorbelastung durch Verkehrslärm (**verkehrsbedingte Lärmbelastung**). Die vom geplanten Parkhaus ausgehende Lärmbelastung (**anlagenbedingte Lärmbelastung**) für die Anwohner wird in der UVS –ausgehend von geöffneten Fassaden und Zufahrt sowie schallharter Deckenkonstruktion- als „sehr erheblich" eingestuft. Als konfliktmindernde Maßnahmen werden in der UVS das Schließen der Parkhausfassaden, das Erstellen hochabsorbierender Unterdecken an allen Parkebenen sowie die Einhausung der Zufahrt vorgeschlagen. Laut einer Stellungnahme des Ingenieurbüros Sorge vom 17.06.2002 werden die Grenzwerte der TA Lärm bei einer Einhau-

sung der Zufahrt und der Anbringung von schallabsobierenden Platten an der Parkhausdecke an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten. Diese Maßnahmen sind in § 2 Punkt 3 der B-Plan-Satzung festgesetzt. Die Auswirkungen werden dadurch zu „nicht erheblich" gemindert.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut **Klima** sind „nicht erheblich". Die Anregung des Umweltamtes (Stellungnahme vom 30.01.2002), auf dem Dach des Parkhauses die Voraussetzungen für umfangreiche Fotovoltaikanlagen -im Zusammenhang mit der geplanten Begrünung- zu schaffen, wurde in die Begründung zum B-Plan („Kap. 9 „Klimaschutz und Energie") aufgenommen.

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem geplanten Eingriff nicht betroffen.

Durch die vorliegende, weitgehend die Vorschläge der UVS berücksichtigende Planung sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut	Bewertung der Planung zum Zeitpunkt der UVS	Bewertung der aktuellen Planung
Boden und Wasser	nicht erheblich	nicht erheblich / Minderung der Vorbelastung
Tiere und Pflanzen	erheblich bis weniger erheblich	weniger erheblich
Landschaft (Stadtbild)	erheblich bis weniger erheblich	weniger erheblich
Mensch: Erholung	weniger erheblich	weniger erheblich
Mensch: Anlagenbedingter Lärm*)	sehr erheblich	nicht erheblich
Luft	weniger erheblich	weniger erheblich
Klima	nicht erheblich	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	

13. KOSTEN

Der Stadt Nürnberg entstehen für Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Planung getroffen werden voraussichtlich keine Kosten.

Nürnberg, 18.06.2002
Stadtplanungsamt

Bandilla
Stadtdirektor

Anlage
Umweltverträglichkeitsstudie des Umweltamtes vom 27.03.2001